

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 **München, den 31. August** **2011**

Datum	Inhalt	Seite
11.8.2011	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	406
13.7.2011	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	425

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 11. August 2011

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2010 (GVBl S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Im Sachverzeichnis werden in den Spalten „Gegenstand“ und „Lfd. Nr.“ die Worte „Rohrleitungsanlagen“ und „8.VII.0/“ eingefügt.
2. Das Stichwortverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Batterieverordnung“ durch das Wort „Batteriegesetz“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz“ durch die Worte „Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz“ ersetzt.
 - c) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden nach den Worten „Betriebsgutachten“ und „6.III.4/“ die Worte „Betriebsleiterverordnung“ und „5.II.4/2“ eingefügt.
 - d) In der Spalte „Lfd. Nr.“ werden bei dem Wort „Betriebssicherheitsverordnung“ die Worte „7.I.1/“ und das Komma gestrichen.
 - e) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden die Worte „Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz“ und „8.II.0/14“ gestrichen.
 - f) In der Spalte „Lfd. Nr.“ werden bei den Worten „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ die Worte „5.II.4/“ durch die Worte „5.II.3/“ ersetzt.
 - g) In der Spalte „Lfd. Nr.“ werden bei den Worten „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen“ die Worte „5.II.3/“ durch die Worte „5.II.4/“ ersetzt.
 - h) In der Spalte „Lfd. Nr.“ werden bei den Worten „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen“ die Worte „5.II.4/“ durch die Worte „5.II.3/“ ersetzt.
 - i) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden nach den Worten „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen“ und „5.II.3/“ die Worte „Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung“ und „5.II.3/2.2“ und die Worte „Eisenbahnbetriebsleiterverordnung“ und „5.II.3/2.1“ eingefügt.
 - j) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden nach den Worten „Eisenbahnen“ und „5.II.1/“ die Worte „Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung“ und „5.II.3/3“ und die Worte „Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung“ und „5.II.3/2“ eingefügt.
 - k) In der Spalte „Lfd. Nr.“ werden bei den Worten „Eisenbahn-Signalordnung“ die Worte „5.II.4/“ durch die Worte „5.II.3/“ ersetzt.
 - l) In der Spalte „Lfd. Nr.“ werden bei dem Wort „Fischteichanlagen“ die Worte „8.IV.0/1.6“ durch die Worte „8.IV.0/1.14.2“ ersetzt.
 - m) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden die Worte „Rasenmäherlärm-Verordnung“ und „8.II.0/8“ gestrichen.
 - n) Bei dem Wort „Rohrleitungsanlagen“ werden in der Spalte „Lfd. Nr.“ die Worte „8.IV.0/1.5“ durch die Worte „8.VII.0/“ ersetzt.
 - o) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden das Wort „Sammlungsrecht“ und die Worte „2.II.3/“ gestrichen.
 - p) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden das Wort „Wasserbücher“ und die Worte „8.IV.0/1.24“ gestrichen.
3. Das Abkürzungsverzeichnis wird jeweils in der Spalte „Abkürzung“ und der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „GUW-GebO“ und „Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts für Umweltschutz, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Bayerischen Lan-

desärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV" werden gestrichen.

- b) Nach den Worten „NMV 1970“ und „Neubaumietenverordnung 1970“ werden die Worte „PAuswGebV“ und „Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung)“ eingefügt.
- c) Nach den Worten „QualV“ und „Qualifikationsverordnung“ werden die Worte „SchfHwG“ und „Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)“ eingefügt.

- d) Nach den Worten „UBBG“ und „Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften“ werden die Worte „UGebO“ und „Umweltgebührenordnung“ und „UVP“ und „Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

4. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In den Tarif-Stellen 1.24.4 und 1.53 wird jeweils in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5.000“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt.
- b) Die Tarif-Stellen 4.1 und 4.2 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4.1	Wenn eine UVP durchzuführen ist, erhöht sich die Gebühr nach Tarif-Stelle 1, soweit nicht die Tarif-Stelle 1.50.3 Anwendung findet, um 500 bis 3.000 €.	
	4.2	Entfällt aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung nach diesem Kostenverzeichnis oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	

5. Die Tarif-Nr. 2.II.4/1.1.4 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.4	Datenübermittlungen der Meldebehörden nach Art. 28 MeldeG:	
	1.1.4.1	An das Kraftfahrt-Bundesamt	kostenfrei
	1.1.4.2	Sonst	0,05 bis 0,10 € je übermittelter Datensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang

6. In der Tarif-Nr. 2.II.5/2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „zuzüglich des Betriebsstundensatzes für Sonderfahrzeuge der Polizei je Einsatzstunde“ angefügt.

7. Die Lfd. Nr. 2.II.6/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.6/		Personalausweise: In den Fällen der §§ 1 und 2 PAuswGebV werden Auslagen nicht erhoben.	

8. Die Lfd. Nr. 5.II.10/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- b) In der Tarif-Stelle 2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Art. 27 Abs. 4 Satz 3“ durch die Worte „Art. 28 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- c) In der Tarif-Stelle 11 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

9. In der Tarif-Nr. 7.III.1/4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5.000“ durch „10.000“ ersetzt.

10. Die Tarif-Nr. 8.I.0/55 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	55	Batteriegelgesetz:	
	55.1	Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 3	50 bis 5.000 €
	55.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug des Gesetzes	50 bis 5.000 €

11. Die Lfd. Nr. 8.IV.0/ erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

12. Es wird folgende Lfd. Nr. 8.VII.0/ in der Fassung der **Anlage 2** zu dieser Verordnung eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 22. August 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Anlage 1

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.IV.0/		Wasserrecht:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG):	
	1.1.1	Für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG):	
	1.1.1.1	Für Wasserkraftnutzungen:	
		Bis zu 50 kW Ausbauleistung	150 € zuzüglich 6 € je kW
		Bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	450 € zuzüglich 3 € je 50 kW übersteigendes kW
		Über 5.000 kW Ausbauleistung	15.300 € zuzüglich 0,80 € je 5.000 kW übersteigendes kW
	1.1.1.2	Für andere Zwecke als Wasserkraftnutzungen:	
		Bis zu 10.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	100 € zuzüglich 24 € je angefangene 1.000 m ³
		Bis zu 100.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	340 € zuzüglich 15 € je 10.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³
		Bis zu 1 Mio. m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	1.690 € zuzüglich 3 € je 100.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³
		Bis zu 10 Mio. m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	4.390 € zuzüglich 0,60 € je 1 Mio. m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³
		Über 10 Mio. m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	9.790 € zuzüglich 0,18 € je 10 Mio. m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³
		Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um 25 %.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.1.2	Für das Aufstauen und Absenken eines oberirdischen Gewässers (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG):	
	1.1.2.1	Bei Wasserkraftanlagen:	
		Bis zu 50 kW Ausbauleistung	150 € zuzüglich 6 € je kW
		Bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	450 € zuzüglich 3 € je 50 kW übersteigendes kW
		Über 5.000 kW Ausbauleistung	15.300 € zuzüglich 0,80 € je 5.000 kW übersteigendes kW
	1.1.2.2	Sonst	100 bis 15.000 €
	1.1.2.3	Bei Anlagen, für die es nach Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO einer Baugenehmigung nicht bedarf, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.2.1 oder 1.1.2.2 um den Betrag, der nach der Lfd. Nr. 2.I.1/ für eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erheben wäre.	
	1.1.3	Für das Entnehmen fester Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG):	
		Bis zu 50.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes	100 € zuzüglich 25 € je angefangene 1.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes
		Über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes	1.350 € zuzüglich 55 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 10.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes
		Über 500.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes	3.825 € zuzüglich 110 € je 500.000 m ³ übersteigende angefangene 50.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
1.1.4	Für das Einbringen und Einleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG):		
1.1.4.1	Von radioaktiven Abwässern:		
	Bis zu 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	200 € zuzüglich 60 € je angefangene 50 m ³	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.IV.0/		Bis zu 5.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	1.400 € zuzüglich 30 € je 1.000 m ³ übersteigende angefangene 50 m ³	
		Bis zu 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	3.800 € zuzüglich 105 € je 5.000 m ³ übersteigende angefangene 500 m ³	
		Über 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	13.250 € zuzüglich 150 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	
		1.1.4.2	Von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art:	
			Bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	100 € zuzüglich 24 € je angefangene 50 m ³
			Bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	580 € zuzüglich 12 € je 1.000 m ³ übersteigende angefangene 50 m ³
			Bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	1.540 € zuzüglich 42 € je 5.000 m ³ übersteigende angefangene 500 m ³
			Über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	5.320 € zuzüglich 60 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag
		1.1.4.3	Von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art:	
			Bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	150 € zuzüglich 60 € je angefangene 50 m ³
			Bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	1.200 € zuzüglich 30 € je 1.000 m ³ übersteigende angefangene 50 m ³
			Bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	3.600 € zuzüglich 105 € je 5.000 m ³ übersteigende angefangene 500 m ³

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		Über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	13.050 € zuzüglich 150 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag
	1.1.4.4	Von Kühlwasser und Wasser, das in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist:	
	1.1.4.4.1	Bei Wasser nichtgewerblicher Art	100 € zuzüglich 10 € je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Ein- leitungsmenge
	1.1.4.4.2	Bei Wasser gewerblicher Art	150 € zuzüglich 20 € je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Ein- leitungsmenge
	1.1.4.5	Von Niederschlagswasser	100 bis 2.500 €
	1.1.4.6	Bei Einleitungen, die nur ein- bis viermal pro Jahr stattfinden	100 bis 1.250 €
	1.1.4.7	Bei Wasserkraftanlagen, wenn das Wasser in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist:	
		Bis zu 50 kW Ausbauleistung	150 € zuzüglich 6 € je kW
		Bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	450 € zuzüglich 3 € je 50 kW über- steigendes kW
		Über 5.000 kW Ausbauleistung	15.300 € zuzüglich 0,80 € je 5.000 kW übersteigendes kW
	1.1.4.8	Von Wärmesonden oder vergleichbaren Anlagen zur Wärmenutzung	100 € zuzüglich 5 bis 25 € je kW Wärme- leistung
	1.1.4.9	Von festen Stoffen:	
	1.1.4.9.1	Für Verfüllungen	bis zu 150 % der Gebühr nach der Tarif- Nr. 2.I.1/1.53
	1.1.4.9.2	Von sonstigen festen Stoffen	50 bis 2.500 €
	1.1.5	Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG):	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.IV.0/	1.1.5.1	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen:		
		Bis zu 50.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes	100 € zuzüglich 25 € je angefangene 1.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes	
		Über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes	1.350 € zuzüglich 55 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 10.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes	
			Über 500.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes	3.825 € zuzüglich 110 € je 500.000 m ³ übersteigende angefangene 50.000 m ³ verwertbaren Abbaugutes
			Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.1.5.2	Bei Wasserkraftnutzungen:		
		Bis zu 50 kW Ausbauleistung	150 € zuzüglich 6 € je kW	
		Bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	450 € zuzüglich 3 € je 50 kW übersteigendes kW	
			Über 5.000 kW Ausbauleistung	15.300 € zuzüglich 0,80 € je 5.000 kW übersteigendes kW
	1.1.5.3	In anderen als in Fällen nach den Tarif-Stellen 1.1.5.1 und 1.1.5.2:		
		Bis zu 10.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	100 € zuzüglich 24 € je angefangene 1.000 m ³	
		Bis zu 100.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	340 € zuzüglich 15 € je 10.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³	
		Bis zu 1 Mio. m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	1.690 € zuzüglich 3 € je 100.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³	
		Bis zu 10 Mio. m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	4.390 € zuzüglich 0,60 € je 1 Mio. m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		Über 10 Mio. m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um 25 %.	9.790 € zuzüglich 0,18 € je 10 Mio. m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³
	1.1.6	Für Benutzungen im Sinn des § 9 Abs. 2 WHG:	
	1.1.6.1	Bei Anlagen im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG	100 bis 5.000 €
	1.1.6.2	Bei Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG	100 bis 15.000 €
	1.1.7	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.5 werden bis auf 50 % ermäßigt, wenn eine Erlaubnis oder eine Bewilligung auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren befristet ist.	
	1.1.8	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.5 werden um bis zu 100 % erhöht, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren erteilt wird.	
	1.2	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG:	
	1.2.1	Bei einem Erlaubniszeitraum bis zu 1 Jahr	30 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1 bis 1.1.6, mindestens 100 €
	1.2.2	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als einem Jahr bis zu 10 Jahren	50 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1 bis 1.1.6, mindestens 100 €
	1.2.3	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu den Tarif-Stellen 1.1.1 bis 1.1.6
	1.2.4	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen:	
		Bis zu 50.000 m ³	100 € zuzüglich 25 € je angefangene 1.000 m ³
		Bis zu 500.000 m ³	1.350 € zuzüglich 55 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 10.000 m ³

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		Über 500.000 m ³ Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	3.825 € zuzüglich 110 € je 500.000 m ³ übersteigende angefangene 50.000 m ³
	1.3	Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG	bis zu 75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1 oder 1.2, mindestens 50 €
	1.4	Zulassung nach § 17 WHG:	
	1.4.1	Bei Verfahren nach §§ 8, 10, 15 WHG	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 100 €
	1.4.2	Bei Verfahren über beschränkte Erlaubnisse (Art. 15 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.2, mindestens 50 €
	1.5	Zulassung von Abweichungen nach § 37 Abs. 3 Satz 1 WHG	50 bis 1.500 €
	1.6	Prüfung einer Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG	25 bis 1.000 €
	1.7	Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG:	
	1.7.1	Ausnahmen von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten einer Rechtsverordnung über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nach § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG	50 bis 10.000 €
	1.7.2	Sonst	50 bis 1.000 €
	1.8	Anordnung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG	50 bis 500 €
	1.9	Staatliche Anerkennung von Heilquellen nach § 53 WHG	300 bis 10.000 €
	1.10	Einleiten von Abwasser:	
	1.10.1	Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG für eine Indirekteinleitung	50 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.4.1 bis 1.1.4.3
	1.10.2	Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit von Abwassereinleitungen	50 bis 500 €
	1.11	Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasseranlage sowie zu ihrer wesentlichen Änderung	500 bis 25.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.IV.0/	1.12	Verlangen nach § 61 Abs. 2 Satz 2 WHG	50 bis 500 €
	1.13	Anordnung nach § 64 Abs. 2 WHG, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen	50 bis 500 €
	1.14	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG:	
	1.14.1	Für Sand- und Kiesgruben und ähnliche Abgrabungen:	
	1.14.1.1	Planfeststellung	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3
	1.14.1.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.1.1, mindestens 50 €
	1.14.2	Für Fischteichanlagen:	
	1.14.2.1	Planfeststellung	
		für eine zu schaffende Wasserfläche	
		bis zu 1.000 m ²	100 € zuzüglich 3 € je angefangene 10 m ²
		über 1.000 m ² bis 2.500 m ²	400 € zuzüglich 2,50 € je 1.000 m ² übersteigende angefangene 10 m ²
		über 2.500 m ² bis 5.000 m ²	775 € zuzüglich 2 € je 2.500 m ² übersteigende angefangene 10 m ²
		über 5.000 m ² bis 10.000 m ²	1.275 € zuzüglich 1,50 € je 5.000 m ² übersteigende angefangene 10 m ²
		über 10.000 m ²	2.025 € zuzüglich 1 € je 10.000 m ² übersteigende angefangene 10 m ²
1.14.2.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.2.1	
1.14.3	Für sonstige Zwecke:		
1.14.3.1	Planfeststellung	5 ‰ der Investitionskosten, mindestens 100 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.14.3.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.3.1
	1.14.4	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.14.1 bis 1.14.3.2 um 45 % je Änderungsvorgang.	
	1.14.5	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	1.14.5.1	Planfeststellung nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif- Stelle 1.14.1, 1.14.2 oder 1.14.3
	1.14.5.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	1.14.5.3	Planfeststellung nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.1, 1.14.2 oder 1.14.3
	1.14.6	Verlängerung (Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (Art. 77 BayVwVfG)	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.1, 1.14.2 oder 1.14.3
	1.14.7	Einheitliche Planfeststellung nach Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.1, 1.14.2 oder 1.14.3
		Tarif-Stelle 1.14.4 gilt entsprechend.	
	1.15	Zulassung nach § 69 WHG	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.14, mindestens 50 €
	1.16	Anordnung nach Art. 16 BayWG	50 bis 4.000 €
	1.17	Anordnung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 4 BayWG	30 bis 1.000 €
	1.18	Genehmigung nach Art. 20 BayWG:	
	1.18.1	Bauliche Anlagen:	
	1.18.1.1	Genehmigung baulicher Anlagen im Sinn des Art. 58 BayBO	2 ‰ der Baukosten, mindestens 50 €
	1.18.1.2	Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	5 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
	1.18.2	Andere Anlagen	50 bis 4.000 €
	1.19	Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 BayWG	250 bis 4.000 €
	1.20	Überschwemmungsgebiete:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.20.1	Genehmigung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG	bis zu 6 % der Baukosten, mindestens 100 €
	1.20.2	Zulassen von Maßnahmen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG	50 bis 4.000 €
	1.21	Anordnung nach § 88 Abs. 2 WHG	50 bis 500 €
	1.22	Duldungs- oder Gestattungsverpflichtung nach §§ 91 bis 94 WHG, Festsetzung eines Entgelts nach § 94 Abs. 1 Satz 2 WHG	50 bis 1.000 €
	1.23	Anordnung nach Art. 46 Abs. 5 oder 6, Art. 58 Abs. 1 Satz 2, Verlangen nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 BayWG	50 bis 7.500 €
	1.24	Verlangen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG	50 bis 500 €
	1.25	Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht nach Art. 58 BayWG:	
	1.25.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.25.2	Sonst	50 bis 2.500 €
	1.26	Sanierung von Gewässerverunreinigungen nach Art. 55 BayWG:	
	1.26.1	Einzelfallanordnungen nach Art. 55 Abs. 2 BayWG	50 bis 7.500 €
		Für die Genehmigung eines Sanierungsplans erhöht sich die Gebühr um 100 %.	
	1.26.2	Planfeststellungsverfahren nach Art. 55 Abs. 2 Satz 4 BayWG	500 bis 25.000 €
	1.27	Zulassung von Abweichungen nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG	40 bis 4.000 €
	1.28	Verzicht auf die Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG	40 bis 1.000 €
	1.29	Untersagung nach Art. 62 Abs. 2 BayWG	50 bis 7.500 €
	1.30	Private Sachverständige nach Art. 65 BayWG:	
	1.30.1	Anerkennung (§§ 1 bis 4 VPSW)	
	1.30.1.1.	für den ersten Anerkennungsbereich	300 €
	1.30.1.2	für jeden weiteren Anerkennungsbereich	100 €
	1.30.2	Widerruf der Anerkennung (§ 5 VPSW)	300 €
1.31	Anordnung nach Art. 71 Abs. 1 oder 2 BayWG	50 bis 1.500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.IV.0/	1.32	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG:		
		1.32.1	Bei nichtgewerblichen Anlagen	100 bis 500 €
		1.32.2	Bei gewerblichen Anlagen	100 bis 2.500 €
		1.33	Maßnahmen nach der VAwS:	
		1.33.1	Anforderungen nach § 7 Abs. 1 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.3	Verlangen nach § 10 VAwS	50 bis 250 €
		1.33.4	Zulassung des vorzeitigen Einbaus nach § 16 Satz 2 VAwS	50 bis 500 €
		1.33.5	Anerkennung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 VAwS	250 bis 2.500 €
		1.33.6	Anordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.7	Befreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.8	Verlangen nach § 19 Abs. 3 Satz 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 1 VAwS	50 bis 250 €
		1.33.9	Anordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.10	Verlangen nach Nr. 4.2.1.2 Anhang 5 VAwS	25 bis 100 €
	1.33.11	Aufsicht bei der Dichtigkeitsprüfung nach Nr. 8.1.2 Anhang 5 VAwS	25 bis 200 €	
	2	Berechnung der Gebühren: Wird während der oder im unmittelbaren Anschluss an die Geltungsdauer einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis für dasselbe Vorhaben eine neue Genehmigung oder Erlaubnis erteilt, können bis zu 75 % der Gebühr für die frühere Amtshandlung auf die Gebühr für die neue Amtshandlung angerechnet werden.		
	3	Kostenfreiheit, Ermäßigungen:		
	3.1	Soweit eine in Tarif-Stelle 1 bewertete Amtshandlung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	3.2	Sind für ein Vorhaben mehrere der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen erforderlich, errechnet sich die ermäßigte Gebühr x nach folgender Formel: x: $z + (10 \text{ € bis zu } 50 \% y)$ z: Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft y: Gebühr für die übrigen Amtshandlungen (bemessen nach ihrem Verwaltungsaufwand)	
	4	Erhöhungen:	
	4.1	Wird die fachkundige Stelle der Kreisverwaltungsbehörde anstelle des Wasserwirtschaftsamts als Sachverständige tätig, erhöht sich die – gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3 ermäßigte – Gebühr	
	4.1.1	nach Tarif-Stelle 1 mit Ausnahme der Tarif-Stellen 1.18 und 1.20 um 100 %.	
	4.1.2	nach den Tarif-Stellen 1.18 und 1.20 um den Betrag, der der Gebühr nach § 2 UGebO entspricht.	
	4.2	Ersetzt eine der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen eine sonst notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, erhöht sich die dafür vorgesehene Gebühr um 75 % des Betrags, der für diese Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis, einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	4.3	Wenn im Rahmen der in der Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen eine UVP durchzuführen ist, erhöht sich die – gegebenenfalls nach der Tarif-Stelle 3 ermäßigte oder nach der Tarif-Stelle 4.1 erhöhte – Gebühr nach Tarif-Stelle 1, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, um 40 %.	
	4.4	Die Tarif-Stellen 4.1.1 und 4.1.2 finden im Fall der Tarif-Stelle 1.3 keine Anwendung.	

Anlage 2

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
8.VII.0/		Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen im Sinn des Nr. 19.3 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG:		
		1	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage:	
		1.1	Planfeststellung:	
			Für Investitionskosten bis 1 Mio. €	2.000 bis 20.000 €
			Für Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	20.000 € zuzüglich 8 ‰ der 1 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
			Für Investitionskosten bis 7,5 Mio. €	32.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
			Für Investitionskosten bis 20 Mio. €	52.000 € zuzüglich 2 ‰ der 7,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
			Für 20 Mio. € übersteigende Investitionskosten	77.000 € zuzüglich 1 ‰ der 20 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		1.2	Plangenehmigung:	
			Für Investitionskosten bis 1 Mio. €	1.000 bis 15.000 €
			Für Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	15.000 € zuzüglich 4 ‰ der 1 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
			Für Investitionskosten bis 5 Mio. €	21.000 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
			Für Investitionskosten bis 12,5 Mio. €	28.500 € zuzüglich 2 ‰ der 5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
			Für 12,5 Mio. € übersteigende Investitionskosten	43.500 € zuzüglich 1 ‰ der 12,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.VII.0/	2	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 20 UVPG für die Neuerteilung nach Ablauf einer Befristung für eine bestehende Rohrleitungsanlage:		
		2.1	Planfeststellung	1.000 bis 50.000 €
		2.2	Plangenehmigung	400 bis 40.000 €
		3	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 20 UVPG für die wesentliche Änderung einer Anlage oder des Betriebs:	
		3.1	Planfeststellung:	
		3.1.1	Bei baulicher Veränderung:	
			Für Investitionskosten bis 1 Mio. €	2.000 bis 20.000 €
			Für Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	20.000 € zuzüglich 8 ‰ der 1 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
			Für Investitionskosten bis 7,5 Mio. €	32.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
			Für Investitionskosten bis 20 Mio. €	52.000 € zuzüglich 2 ‰ der 7,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
			Für 20 Mio. € übersteigende Investitionskosten	77.000 € zuzüglich 1 ‰ der 20 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		3.1.2	Bei sonstiger Änderung	1.000 bis 50.000 €
		3.2	Plangenehmigung:	
		3.2.1	Bei baulicher Veränderung:	
		Für Investitionskosten bis 1 Mio. €	1.000 bis 15.000 €	
		Für Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	15.000 € zuzüglich 4 ‰ der 1 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	
		Für Investitionskosten bis 5 Mio. €	21.000 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.VII.0/		Für Investitionskosten bis 12,5 Mio. €	28.500 € zuzüglich 2 ‰ der 5 Mio. € über- steigenden Investitions- kosten
		Für 12,5 Mio. € übersteigende Investitionskosten	43.500 € zuzüglich 1 ‰ der 12,5 Mio. € über- steigenden Investitions- kosten
	3.2.2	Bei sonstiger Änderung	400 bis 40.000 €
	4	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1 bis 3 um 45 % je Änderungsvorgang.	
	5	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	5.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif- Stelle 1, 2 oder 3
	5.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	5.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1, 2 oder 3
	6	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG) oder Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG):	
		Für Investitionskosten bis 1 Mio. €	1.000 bis 15.000 €
		Für Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	15.000 € zuzüglich 5 ‰ der 1 Mio. € über- steigenden Investitions- kosten
		Für Investitionskosten bis 7,5 Mio. €	22.500 € zuzüglich 2,5 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		Für Investitionskosten bis 20 Mio. €	35.000 € zuzüglich 1,5 ‰ der 7,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	Für 20 Mio. € übersteigende Investitionskosten	53.750 € zuzüglich 1 ‰ der 20 Mio. € über- steigenden Investitions- kosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.VII.0/	7	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG Tarif-Stelle 4 gilt entsprechend.	150 % der Gebühr nach der Tarif-Stelle 1, 2 oder 3

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 13. Juli 2011

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420, BayRS 1100-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Teil IV der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des 6. Abschnitts werden die Worte „Ministerin- oder Ministerbefragung,“ gestrichen.
- b) Die Überschrift des § 73 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- c) Die Überschrift des 9. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„9. Abschnitt

**Verfassungsstreitigkeiten mit anderen
Staatsorganen, abstrakte Normenkontrolle
(Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG) und Kompetenz-
freigabeverfahren (Art. 93 Abs. 2 GG)“.**

- d) Die Überschrift des 11. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„11. Abschnitt

**Immunitätsangelegenheiten und
Genehmigung zur Zeugenvernehmung“.**

- e) Es wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO“.

2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten“ gestrichen und das Wort „Einleitungsbehörde“ durch das Wort „Disziplinarbehörde“ ersetzt.

3. § 30 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Kürzung der Kostenpauschale richtet sich nach Art. 7 BayAbgG; eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ein Mitglied des Untersuchungsausschusses durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird.“

4. In § 35 Satz 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 7 BayAbgG gilt nicht, wenn ein Mitglied der Enquete-Kommission durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird.“

5. In § 52 Abs. 2 werden nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder der Ältestenrat“ eingefügt.

6. § 60 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Dringlichkeitsanträge, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von der Vollversammlung an den federführenden Ausschuss überwiesen werden, sind von der oder dem Ausschussvorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten ladungsfähigen (§ 143 Satz 1) Sitzung zu setzen. ²Sie dürfen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, im Ausschuss stimmberechtigten Mitglieder des Landtags vertagt werden. ³Von der Einhaltung der Ladungsfrist (§ 143 Satz 1) kann im Einvernehmen zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters abgesehen werden.“

7. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mittwoch-“ durch das Wort „Donnerstag-“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sofern der Ältestenrat nicht etwas anderes beschließt, soll die Sitzungsfolge bzw. die eintägige Sitzung mit der Aktuellen Stunde beginnen.“

8. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dabei ist den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen.“

9. § 73 (Ministerin- oder Ministerbefragung) wird aufgehoben.

10. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In Sitzungswochen, in denen nach dem Sitzungsplan Dienstag- und Mittwoch-Sitzungen bzw. Sitzungsfolgen der Vollversammlung vorgesehen sind (außer bei Sitzungs-

folgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind), kann jedes Mitglied des Landtags eine Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung richten.“

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Dabei ist den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen.“

11. § 83 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Bei Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (Massenpetitionen), kann die Mitteilung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landtags ersetzt werden. ⁴Hierüber entscheidet der Ausschuss durch Beschluss.“

12. Die Überschrift des Teils IV 9. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„9. Abschnitt

Verfassungsstreitigkeiten mit anderen Staatsorganen, abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG) und Kompetenzfreigabeverfahren (Art. 93 Abs. 2 GG)“.

13. § 87 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge auf Erhebung von Verfassungsstreitigkeiten mit einem anderen Staatsorgan, auf Einleitung einer abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes oder eines Kompetenzfreigabeverfahrens nach Art. 93 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen der Unterzeichnung durch eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags.“

14. Die Überschrift des Teils IV 11. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„11. Abschnitt

Immunitätsangelegenheiten und Genehmigung zur Zeugenvernehmung“.

15. Es wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO

¹Über die Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO und § 382 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach Mitglieder des Landtags am Sitz der Versammlung zu vernehmen sind, entscheidet der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz abschließend. ²Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Landtags liegt.“

16. In § 106 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

17. § 111 Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Zwischenbemerkungen zu Debattenbeiträgen von Rednerinnen oder Rednern der eigenen Fraktion sind ebenfalls unzulässig.“

18. § 112 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Zur Gegenrede kann einem Mitglied des Landtags das Wort bis zu fünf Minuten erteilt werden. ⁵Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer das Wort zur Gegenrede erhält. ⁶Die Vollversammlung kann hierzu auch mehrere Rednerinnen und Redner zulassen.“

19. In § 113 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Wort“ die Worte „bis zu fünf Minuten“ eingefügt.

20. In § 126 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „nächsten“ gestrichen.

21. In § 142 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „§ 153 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 153 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

22. In § 151 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „, jedoch spätestens bis zum Tag der abschließenden Behandlung im Bundesrat“ eingefügt.

23. In § 166 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „des Ausschusses“ eingefügt.

24. In § 179 wird das Wort „Parlamentsinformationsgesetzes“ durch das Wort „Parlamentsbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.

25. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.6 erhält folgende Fassung:

„1.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:

Jede Fraktion kann nur einen Dringlichkeitsantrag, und zwar den mit der niedrigsten Rangziffer, zum Aufruf bringen. Bei gemeinsamem Aufruf mehrerer Dringlichkeitsanträge gelten beide als aufgerufen, wenn sie von ihren Fraktionen jeweils die Rangziffer 1 erhalten haben. Jeder Fraktion stehen für die Beratung insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. Es ist Sache der Fraktionen, diese Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerinnen und Redner zu verteilen. Verzichten eine oder mehrere Fraktionen auf die Einbringung von Dringlichkeitsan-

trägen, reduziert sich die Gesamtrededezeit aller Fraktionen entsprechend.“

b) Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. In diesem Fall bemisst sich die Redezeit der Fraktionen nach der von der Staatsregierung in Anspruch genommenen Redezeit. Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung einer Regierungserklärung oder bei der Ersten Lesung des Haushaltsgesetzes zusammenfassend Stellung nimmt,

oder

- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprächen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat.“

München, den 13. Juli 2011

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
